

Abschnitt 6 § 6 Wahlen

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Vorstellung

2 Die Kandidierenden stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens
3 vor. Die Redezeit für die Vorstellung legt die Versammlung zu Beginn fest.

4 (2) Befragung

5 Nach der Vorstellung der Kandidierenden können Fragen an die jeweilige Person
6 gestellt werden. Die Redezeit zur Antwort legt die Versammlung zu Beginn fest.
7 Die Beantwortung der Fragen findet in umgekehrter Reihenfolge wie die
8 Vorstellung der Kandidat*innen statt.

9 (3) Wahlausschuss

10 Vor dem ersten Wahlgang bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss aus
11 mindestens drei Mitgliedern. Dieser kann in offener Abstimmung gewählt werden.
12 Mitglieder des Wahlausschusses bei Kreisversammlungen sollen dem Vorstand nicht
13 angehören und nicht selbst kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des
14 Wahlausschusses, muss es für den betreffenden Wahlgang zurücktreten und die
15 Versammlung bestimmt ein Ersatzmitglied. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner
16 Mitte eine*n Vorsitzende*n.

17 (4) Versammlungsleitung

18 Während des Tagesordnungspunktes Wahlen geht die Versammlungsleitung auf den
19 Wahlausschuss über.

20 (5) Laufender Wahlgang

21 Während eines laufenden Wahlganges werden keine Beschlüsse gefasst.

22 (6) Gültigkeit von Stimmzetteln

23 Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der wählenden Person
24 erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“
25 steht, oder auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden bei der Berechnung des
26 Quorums als Enthaltungen und damit gültige Stimmen mitgezählt.

27 (7) Wahl in Abwesenheit

28 Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich. Die Vorstellung kann über einen
29 vorzulesenden Text, eine Videovorstellung oder über eine andere, von der*dem
30 Kandidierenden bestimmten Person, erfolgen. Für diese Vorstellung gilt die von der
31 Versammlung festgelegte Redezeit.